



HESSISCHER LANDTAG

22. 05. 2012

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 21. Mai 2012 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 21. Mai 2012 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

Hessen stellt sich der Energiewende. Es ist beabsichtigt, den Endenergieverbrauch in Hessen bis zum Jahr 2050 möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Die Bundesregierung hat zudem den schrittweisen Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Atomenergie bis zum Jahr 2022 beschlossen.

Dies erfordert neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine Steigerung der Energieeffizienz und eine Realisierung von Energieeinsparungen. Dazu soll die Rate der energetischen Sanierung bei Gebäuden von derzeit 0,75 Prozent auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent angehoben werden. Um die Ziele zu erreichen, ist auch eine Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz beim Umbau der Energieversorgung notwendig.

B. Lösung

Mit Art. 1 des Gesetzes, mit dem das bisherige Hessische Energiegesetz neu gefasst wird, werden die Fördertatbestände an die modernen Formen der Energieversorgung und -nutzung angepasst. Zudem ist die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz und der Informationsvermittlung ermöglicht.

Dem Land kommt bei der Energiewende eine besondere Vorbildfunktion zu. Diese wird durch eine Selbstverpflichtung im Hinblick auf die Sanierungsziele und durch die Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes bei Beschaffungen und der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten gesetzlich festgeschrieben.

Ein Monitoring ermöglicht die Begleitung und Überwachung der Energiewende, um alle Potenziale auszuschöpfen und gegebenenfalls gegenzusteuern.

Art. 2 ändert die Hessische Garagenverordnung vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 514), geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2009 (GVBl. I S. 30), im Hinblick auf einen Ausbau der Elektromobilität.

Art. 3 führt durch die Änderung der Hessischen Bauordnung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46) die Genehmigungsfreiheit von Kleinwindanlagen bis zu einer Anlagengesamthöhe von 10 m in Gewerbe- und Industriegebieten ein. Durch das vereinfachte Verfahren soll ein Anreiz geschaffen werden.

Durch Art. 4 wird das Hessische Denkmalschutzgesetz vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 291), geändert, um den Klima- und Res-

sourcenschutz in der Entscheidung über eine Genehmigung nach § 16 DenkmalschutzG in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Mit Art. 5 (Änderung der Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 642)) soll ein einheitlicher und rechtssicherer Regelungsrahmen für die Bewertung der nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aufgrund von mastartigen Bauwerken geschaffen werden. Dies schafft Rechtssicherheit und vereinfacht das Verfahren.

C. Befristung

Das in Art. 1 neu gefasste Gesetz wird bis zum 31. Dezember 2017 befristet; die Geltungsdauer der in Art. 2 bis 5 geänderten Gesetze bleibt unberührt.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Die Energiewende bietet durch den effizienteren Einsatz von Energie die Chance, die langfristigen Kostenbelastungen durch den Verbrauch von Energie zu begrenzen. Zudem kann die Energiewende auch Wachstumstreiber sein, weil sich Investitionen in Energieversorgung, Energieinfrastruktur und Energieeffizienz positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken. Für Bürger, Unternehmen und die öffentliche Hand ist auch künftig eine sichere Energieversorgung zu bezahlbaren Preisen unabdingbar, damit Hessen ein starker Industrie- und Dienstleistungsstandort mit sicheren Arbeitsplätzen und wirtschaftlicher Dynamik bleibt.

Es wird bei der Energiewende darauf ankommen, den Einsatz der technisch und ökonomisch effizientesten Maßnahmen zu gewährleisten. Bei allen Maßnahmen müssen zudem die gesellschaftliche Akzeptanz und die finanzielle Leistungsfähigkeit aller Akteure beachtet werden. Die Energiewende muss für die hessischen Unternehmen, Bürger, Kommunen und das Land Hessen finanzierbar bleiben.

Zur Erfüllung der Ziele des Gesetzes - Deckung des Energieverbrauchs von Strom und Wärme möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahr 2050 sowie Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 Prozent bis 3 Prozent - ist ein hoher Aufwand an Finanzmitteln und Investitionen erforderlich. Durch finanzielle Förderungen sollen dafür Anreize gegeben werden.

Ebenso sollen umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen im landeseigenen Gebäudebestand erfolgen, für die in den Jahren 2012 bis 2017 Investitionen in Höhe von 160 Mio. € vorgesehen sind.

Insgesamt steht im Haushalt 2012 ein Bewilligungsvolumen von 80,689 Mio. € für Förderprogramme im Bereich "Energie und Klimaschutz" einschließlich der Elektromobilität zur Verfügung. Ohne den Bereich "Elektromobilität", der nicht Gegenstand des Hessischen Energiegipfels war, beträgt das Bewilligungsvolumen 66,189 Mio. €.

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2012	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2012	bis zu 63,763 Mio. €	-	bis zu 66,189 Mio. €	-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Es entsteht im Jahr 2012 ein Aufwand von bis zu 66,189 Mio. €.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Die Nachhaltigkeitsoffensive Hessen, die u.a. das CO₂-Minde-
rungs- und Energieeffizienzprogramm für die landeseigenen Lie-
genschaften beinhaltet, und die Umsetzung der Ergebnisse des
Hessischen Energiegipfels durch Förderprogramme im Bereich
"Energie und Klimaschutz" werden im Wesentlichen durch Ab-
führungen aus dem Zukunftsfonds finanziert. Die Höhe der Ab-
führungen ist davon abhängig, dass weitere Vermögensveräuße-
rungen aus dem Verkauf von Landesvermögen erzielt werden
können.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die kommunale Seite werden keine neuen Standards gesetzt,
aber Fördermöglichkeiten für die Kommunen geschaffen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancen- gleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Hessisches Energiezukunftsgesetz

Vom

Artikel 1 Hessisches Energiegesetz (HEG)

Präambel

Hessen muss auch in Zukunft ein starkes Industrie- und Dienstleistungsland bleiben. Gleichzeitig sind der Schutz der Umwelt und der schonende Umgang mit Ressourcen Grundlage unseres Handelns. Vor diesem Hintergrund muss die hessische Energieversorgung der Zukunft eine sichere und umwelt-schonende sein, die bezahlbar und gesellschaftlich akzeptiert ist. Das Prinzip der langfristig möglichst kostengünstigsten Realisierung ist als eine wesentliche Grundlage in die Entscheidung über die konkreten Schritte der Energiewende mit einzubeziehen. Hierdurch kann das Hessische Energiegesetz zugleich dazu beitragen, die Chancen der Energiewende für Innovation, Technologieführerschaft und Arbeitsplatzsicherung zu nutzen. Dies soll durch die Steigerung der Energieeffizienz, die Verbesserung der Energieeinsparungen, die Förderung des Ausbaus einer möglichst dezentralen und soweit notwendig zentralen Energieinfrastruktur aus erneuerbaren Energien, die Schaffung der gesellschaftlichen Akzeptanz für den Umbau hin zu einer Energieversorgung aus erneuerbaren Energien und die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels gewährleistet werden.

ERSTER TEIL

Ziele und Maßnahmen

§ 1 Ziele und Maßnahmen

(1) Ziele dieses Gesetzes sind die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahr 2050 sowie die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent.

(2) Zur Erreichung der Ziele nach Abs. 1 gewährt das Land Förderungen nach Maßgabe des zweiten Teils und führt sonstige Maßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich nach Maßgabe des dritten Teils durch, jeweils im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Weiterhin erfolgt im Landesentwicklungsplan die Vorgabe, in den Regionalplänen Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung in einer Größenordnung von 2 Prozent der Landesfläche in substanziell geeigneten Gebieten festzulegen.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes von ihrem Recht zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernheizung nach § 19 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung Gebrauch machen.

ZWEITER TEIL

Förderung

§ 2 Grundsätze der Förderung

(1) Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Die Förderung kann durch Investitionszuschüsse, durch kreditverbilligende Maßnahmen oder durch die Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften erfolgen.

(3) Das Nähere wird durch Richtlinien des für das Energierecht zuständigen Ministeriums bestimmt, in den Fällen des § 3 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium.

§ 3

Förderung investiver kommunaler Maßnahmen

(1) Das Land fördert investive Maßnahmen im kommunalen Gebäudebestand, die der Reduzierung des Endenergieverbrauchs, dem Einsatz erneuerbarer Energien, der Kraft-Wärme-Kopplung oder der Begrenzung der klimarelevanten Emissionen dienen.

(2) Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kommune sich verpflichtet, künftig Informationen über den Energieverbrauch des öffentlichen Gebäudes und der Einrichtungen bereitzustellen, Pläne mit Einsparzielen aufzustellen und ein Energiemanagement einzuführen. Die Fördermöglichkeit nach § 7 bleibt unberührt.

(3) Das Land fördert klima- und kosteneffiziente investive Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen.

§ 4

Rationelle Energienutzung in mit öffentlichen Mitteln geförderten öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen

Die Bewilligung öffentlicher Mittel des Landes für die Sanierung und den Neubau von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen kann mit Auflagen verbunden werden, die auf eine Erfüllung der Anforderungen des § 9 Abs. 1 und 2 für diese Vorhaben hinwirken.

§ 5

Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien

Das Land fördert investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

§ 6

Förderung von innovativen Energietechnologien

Das Land fördert Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen im Energiebereich. Gegenstand des Förderprogramms sind insbesondere innovative Vorhaben zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung, zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, zur Speicherung von Energie, zur Netzintegration und Vorhaben im Bereich der Elektromobilität.

§ 7

Förderung von kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzepten, Energieeffizienzplänen und Konzepten zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien

(1) Das Land fördert die Entwicklung und Aufstellung von kommunalen Konzepten zur Energieeinsparung und für Alternativen zur Bereitstellung von Nutzenergie für Gebäude, sonstige Einrichtungen oder Anlagen sowie für einzelne Siedlungsgebiete (objektbezogene Energiekonzepte) sowie Energieeffizienzpläne für kommunale Liegenschaften und die Gründung von Energieagenturen.

(2) Gefördert werden Energie- und Klimaschutzkonzepte für ein Gemeindegebiet, ein Versorgungsgebiet, das Gebiet eines Zweckverbandes oder das Gebiet eines Landkreises sowie für Teile dieser Gebiete (örtliche oder regionale Energie- und Klimaschutzkonzepte).

(3) Das Land fördert die Erfassung von Wärmesenken und -quellen zur Darstellung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Potenzialen.

§ 8

Energieberatung und Akzeptanzmaßnahmen

- (1) Das Land unterstützt die Beratung über Möglichkeiten zur rationellen und umweltverträglichen Energienutzung. Einrichtungen und Maßnahmen zur Energieberatung können durch Zuschüsse gefördert werden.
- (2) Das Land fördert Maßnahmen zur Qualifikations- und Informationsvermittlung von Technologien auf dem Gebiet der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien.
- (3) Das Land fördert Informations- und Akzeptanzinitiativen im Zusammenhang mit der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien und im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Modernisierung der Netzinfrastruktur.

DRITTER TEIL

Verpflichtungen des Landes

§ 9

Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen

- (1) Bei der energetischen Sanierung landeseigener Gebäude sind in der Regel die Anforderungen an neu zu errichtende Gebäude nach der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), einzuhalten.
- (2) Bei landeseigenen Neubauten sind in der Regel die Anforderungen an neu zu errichtende Gebäude nach der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu unterschreiten. Der Strombedarf ist in der Regel zu minimieren und durch erneuerbare Energien zu decken.
- (3) Näheres regelt eine Richtlinie des für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Energierecht zuständigen Ministerium.
- (4) Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, technischer Geräte oder Ausrüstungen, auch wenn der Auftragswert unter dem Schwellenwert des § 2 der Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2012 (BGBl. I S. 488), liegt, sind die Anforderungen an die Energieeffizienz und den Energieverbrauch sowie die Klimaauswirkungen nach § 4 Abs. 5 bis 10 der Vergabeverordnung zu beachten.

§ 10

Beteiligungen, Mandate und Mitgliedschaften

Das Land wirkt bei Ausübung der bei Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen bestehenden Beteiligungs-, Mandats- und Mitgliedschaftsrechte auf die Beachtung der Ziele und Zwecke dieses Gesetzes hin.

§ 11

Energiemonitoring

- (1) Das für Energierecht zuständige Ministerium richtet ein Monitoring zur Erfassung und Fortschreibung der Nutzung erneuerbarer Energien im Strom- und Wärmebereich, insbesondere von Windkraft, Photovoltaik, Solarthermie, Biomasse, Geothermie und Wasserkraft, sowie zur Darstellung und Fortschreibung der Potenziale für erneuerbare Energien ein. In das Monitoring sind möglichst alle Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes einzubeziehen.
- (2) Die nach Abs. 1 erfassten Daten werden in Karten (Hessischer Energieatlas) zusammengefasst und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (3) Im Rahmen des Monitorings wird der Öffentlichkeit über die energiewirtschaftliche Situation und über energiepolitisch wichtige Vorgänge jährlich berichtet, insbesondere über die Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes und deren Ergebnisse.

VIERTER TEIL Zuständigkeiten und Schlussvorschriften

§ 12 Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeit für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), wird in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, dem Gemeindevorstand, in den Landkreisen dem Kreisausschuss als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist zuständige Behörde

1. nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes für die Befreiung von der Pflicht nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes und
2. nach § 11 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes für die Durchführung von Stichproben zur Überprüfung der Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes

das Regierungspräsidium.

(3) Obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium und oberste Aufsichtsbehörde das für das Energierecht zuständige Ministerium.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes ist die nach Abs. 1 zuständige Behörde.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Energiegesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 429), wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Artikel 2 Änderung der Garagenverordnung

Nach § 2 Abs. 2 der Garagenverordnung vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 514), geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2009 (GVBl. I S. 30), wird als Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Mittel- und Großgaragen mit mindestens 100 Einstellplätzen müssen eine ausreichende Anzahl von Einstellplätzen haben, die über einen Anschluss an Ladestationen für Elektrofahrzeuge verfügen und die ausschließlich Elektrofahrzeugen vorbehalten sind. Der Anteil dieser Einstellplätze bezogen auf die Gesamtzahl der Einstellplätze muss mindestens 1 Prozent betragen. Für die Nutzung der Ladestationen können Entgelte erhoben werden."

Artikel 3 Änderung der Hessischen Bauordnung

Anlage 2 Nr. I der Hessischen Bauordnung ist der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nr. 3.10 wird als Nr. 3.11 eingefügt:
"3.11 Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe in Gewerbe- und Industriebieten sowie in vergleichbaren Sonder-

gebieten und in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, die diesen Gebieten nach Art ihrer tatsächlichen baulichen oder sonstigen Nutzung entsprechen."

Artikel 4 Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Dem § 16 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 291), wird folgender Satz angefügt:

"Die Behörde hat sowohl private als auch öffentliche Interessen des Klima- und Ressourcenschutzes sowie den Grad der Schutzwürdigkeit der Denkmäler in angemessener Weise zu berücksichtigen."

Artikel 5 Änderung der Kompensationsverordnung

Die Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Absatzbezeichnung "(2)" folgender Satz eingefügt:
"Der Eingriff und die Kompensationsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Anlagen 2 bis 4 sowie des § 2 Abs. 2a zu bewerten."
2. In den §§ 6 und 7 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort "Ausgleichsabgabe" durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift sowie in den Nummern 1.2, 3 und 4 wird das Wort "Ausgleichsabgabe" jeweils durch das Wort "Ersatzzahlung" ersetzt.
 - b) Nach Nr. 4.3.4 wird als Nr. 4.4 eingefügt:

"4.4 Eingriffe durch Masten

Bei Eingriffen durch Masten, insbesondere Hochspannungsmasten, Windenergieanlagen, Funkmasten, Funk- und Aussichtstürme, Pfeiler von Talbrücken oder vergleichbare bauliche Anlagen (Masten) bemisst sich die Ersatzzahlung für nicht vermeidbare und nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach dem folgenden Verfahren.

Die Fläche des horizontal projizierten Umkreises der 15-fachen Gesamthöhe eines Einzelmastes ist den nachfolgenden Wertstufen 1 bis 4 zuzuordnen. Aus dem flächengewichteten Mittel der Einzelwerte der im Umkreis repräsentierten Wertstufen ergibt sich der Betrag der je laufenden Meters Gesamthöhe zu erhebenden Ersatzzahlung für den Einzelmast.

Die Gesamthöhe ist über der Geländeoberfläche am Mastfuß zu ermitteln. Bei Hanglagen ist von der durchschnittlichen Geländeoberfläche auszugehen. Bei Windenergieanlagen bemisst sich die Gesamthöhe aus der Nabenhöhe zuzüglich der Länge des längsten Rotorflügels ab Nabennitte.

4.4.1 Wertstufe 1

Landschaften mit geringer Bedeutung für die Landschaftspflege und die naturbezogene Erholung; intensive, großflächige Landnutzung dominiert; naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt und zerstört; Vorbelastungen in Form von visuellen Beeinträchtigungen bezogen auf das Landschaftsbild durch störende technische und bauliche Strukturen, Lärm et cetera deutlich gegeben (zum Beispiel durch Verkehrsanlagen, Deponien, Abbauflächen, Industriegebiete).

Einzelwert: 100 Euro je laufender Meter Einzelmast

4.4.2 Wertstufe 2

Landschaften mit mittlerer Bedeutung für die Landschaftspflege und die naturbezogene Erholung; naturraumtypische und kulturhistorische Landschaftselemente sowie landschaftstypische Vielfalt vermindert und stellenweise überformt aber noch erkennbar; Vorbelastungen zu erkennen; vorhandene Windparkfläche, soweit nicht Wertstufe 1.

Einzelwert: 200 Euro je laufender Meter Einzelmast

4.4.3 Wertstufe 3

Landschaften mit hoher Bedeutung für die Landschaftspflege und die naturbezogene Erholung; naturräumliche Eigenart und kulturhistorische Landschaftselemente im Wesentlichen noch gut zu erkennen; beeinträchtigende Vorbelastungen gering; hierunter fallen unter anderem weniger sensible Bereiche von Landschaftsschutzgebieten oder Naturparks oder im Umfeld von Denkmälern, Pflege- und Entwicklungszone eines Biosphärenreservates.

Einzelwert: 300 Euro je laufender Meter Einzelmast

4.4.4 Wertstufe 4

Landschaften mit sehr hoher Bedeutung für die Landschaftspflege und die naturbezogene Erholung; Natur weitgehend frei von visuell störenden Objekten; extensive kleinteilige Nutzung dominiert; hoher Anteil naturraumtypischer Landschaftselemente; hoher Anteil natürlicher landschaftsprägender Oberflächenformen; hoher Anteil kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente, Denkmale bzw. historischer Landnutzungsformen; unter anderem: Nationalparks, Kernzonen der Biosphärenreservate, besonders sensible Bereiche von Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten, Kern- und Pufferzonen von UNESCO-Welterbestätten.

Einzelwert: 800 Euro je laufender Meter Einzelmast

4.4.5 Reduktion

Werden mehrere ähnliche Masten in einem räumlichen Zusammenhang errichtet, ist der Einzelwert je Einzelmast zu reduzieren. Ein räumlicher Zusammenhang besteht, wenn Windenergieanlagen nicht weiter als das Zehnfache des Rotordurchmessers, andere Masten nicht mehr als zwei Mastlängen voneinander entfernt stehen oder wenn Masten durch Seile oder Bauteile dauerhaft miteinander verbunden sind.

4.4.5.1

Der Einzelwert je Einzelmast ist auf 75 Prozent zu reduzieren, wenn drei bis sieben Masten in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

4.4.5.2

Der Einzelwert je Einzelmast ist auf 50 Prozent zu reduzieren, wenn acht und mehr Masten in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

4.4.6 Ersatzzahlung für Überspannung

Wird die Landschaft zwischen Masten durch Seile, Leiterseile oder Bauteile überspannt, so beträgt das Ersatzgeld bei einer linearen Überspannung ein Euro je laufenden Meter und bei flächiger Überspannung (zum Beispiel bei Brücken) ein Euro je Quadratmeter überspannter Fläche. Werden Leiterseile gebündelt geführt, errechnet sich das Ersatzgeld je laufenden Meter Leiterseilbündel."

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 2.4 wird als Nr. 2.5 eingefügt:
"2.5 den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand der Landschaft in dem Umkreis um einen Mast im Sinne der Anlage 2 Nr. 4.4."
 - b) Der Nr. 3.1 werden die Wörter "einschließlich geplanter Überspannungen sowie der künftigen laufenden Unterhaltung des Vorhabens," angefügt.

Artikel 6
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 2 die Garagenverordnung und durch Art. 5 die Kompensationsverordnung geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 sechs Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Gesetz dient der Festschreibung der im Rahmen des Energiegipfels definierten Ziele. Einen Schwerpunkt bilden die Evaluierung und Anpassung der Fördertatbestände. Die bisherige Förderstruktur auf der Grundlage des Hessischen Energiegesetzes wurde an die aktuellen Bedürfnisse angepasst und insbesondere durch die Förderung von Speichertechnologien, der Netzintegration sowie Maßnahmen zur Akzeptanz und Informationsvermittlung ergänzt.

Das Gesetz schreibt die Vorbildfunktion der Landesregierung bei landeseigenen Gebäuden und die damit verbundenen Sanierungsziele sowie bei Beschaffungen als Selbstverpflichtung fest und verpflichtet das Land, in Zukunft im Rahmen bestehender Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechte auf eine Einhaltung der Ziele des Gesetzes hinzuwirken. Mit dem Energieeffizienzprogramm und dem Projekt "CO₂-neutrale Landesverwaltung" unter Federführung des Hessischen Ministeriums der Finanzen soll die jährliche energetische Sanierungsquote im Gebäudebestand des Landes perspektivisch auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent gesteigert werden.

Notwendig ist außerdem die Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung für das Land Hessen zur Einrichtung eines Energiemonitorings. Die hessische Landesregierung wird zur Steuerung des Prozesses eine Monitoringstelle einrichten, die landesweit agieren soll. Die Erfassung und Fortschreibung der Potenziale für erneuerbare Energien sowie über Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist notwendige Voraussetzung, um die Zielerreichung des Energiegipfels fachlich kompetent zu begleiten und gegebenenfalls gegenzusteuern.

Den Kommunen kommt bei der Umsetzung der Energiewende - insbesondere hinsichtlich der Akzeptanz - eine besondere Rolle zu. Deren energiepolitischen Möglichkeiten liegen insbesondere auf den Gebieten der kommunalen Energiekonzepte, der kommunalen Förderprogramme für den Einsatz bestimmter Energieformen oder im Bereich der Energieeffizienz, der kommunalen Energiewirtschaft und dem Energiemanagement (d.h. den Aktivitäten der Kommunen, ihren eigenen Energie- und Ressourcenverbrauch unter ökonomischen und ökologischen Aspekten zu optimieren), den kommunalen Beratungsangeboten sowie des kommunalen Wertschöpfungspotenzials. Die Förderung kommunaler Maßnahmen wurde ebenfalls grundlegend überarbeitet. Dabei wurde bewusst darauf verzichtet, den Kommunen zusätzliche Standards vorzugeben.

Besonderer Teil

Artikel 1

Zu § 1

Abs. 1 schreibt die Deckung des Energieverbrauchs möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2050 und die Steigerung der jährlichen energetischen Sanierungsquote auf 2,5 bis 3 Prozent im Gebäudebestand fest.

Abs. 2 benennt die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Abs. 1, die unter einen Haushaltsvorbehalt gestellt sind.

Abs. 3 dient der Umsetzung eines Ergebnisses des Hessischen Energiegipfels. Zur Förderung der Energieerzeugung durch Windkraft werden im Landesentwicklungsplan die Vorgaben geschaffen, um in den Regionalplänen Vorrangflächen für Windkraftanlagen in einer Größenordnung von 2 Prozent der Landesfläche festzulegen. Aufgrund der unterschiedlichen Eignung der Flächen zur Nutzung der Windkraft ist das 2-Prozent-Erfordernis bezogen auf den Landesdurchschnitt. Den Kommunen obliegt im Rahmen der Bauleitplanung die Konkretisierung.

Bei der Festlegung von Windvorrangflächen sind als Kriterien insbesondere die Windhöufigkeit, eine möglichst effiziente Flächennutzung, die Möglich-

keit der Konzentration von Windenergieanlagen und immissionsschutz- und naturschutzrechtliche Aspekte heranzuziehen.

Abs. 4 ermächtigt die Kommunen, auch zu Zwecken des Klima- und Ressourcenschutzes von der Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Fernheizungsnetz Gebrauch zu machen.

Zu § 2

§ 2 regelt die einheitlichen Grundsätze einer Förderung nach den §§ 3 bis 8.

Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht.

Es wird darauf verzichtet, in den einzelnen Fördertatbeständen die förderungsfähigen Maßnahmen und Technologien detailliert und abschließend zu benennen. Auf diese Weise kann das Gesetz dem Stand der Technik von morgen angepasst werden. Eine Konkretisierung der Förderungsarten in den einzelnen Tatbeständen erfolgt durch die Richtlinien.

Zu § 3

Die neu eingefügte Vorschrift, die die Förderung von investiven Maßnahmen der Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) regelt, trägt dem Ziel, im kommunalen Gebäudebestand eine höhere Energieeffizienz zu erreichen, Rechnung. Es wird ein Fördertatbestand im Hinblick auf Maßnahmen geschaffen, die der Reduzierung des Energieverbrauchs im kommunalen Gebäudebestand (Wärme und Strom), dem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien, der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und der Begrenzung der klimarelevanten Emissionen dienen.

Grundlage der Förderung soll eine anteilige Finanzierung der förderfähigen Ausgaben (im Rahmen von festgelegten Obergrenzen) durch das Land sein. Näheres wird in einer Richtlinie festgelegt.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kommunen sich verpflichten, künftig Informationen über den Energieverbrauch der öffentlichen Gebäude und Einrichtungen bereitzustellen, Pläne mit Einsparzielen aufzustellen und ein Energiemanagement einzuführen. Die Konkretisierung der den Kommunen aufzuerlegenden Verpflichtung erfolgt in der Richtlinie.

Die Möglichkeit einer Förderung nach § 7 im Hinblick auf die Aufstellung von Energieeffizienzplänen soll durch diese Verpflichtung nicht ausgeschlossen werden. Damit wird der Ablehnung der Energieeffizienzrichtlinie der Europäischen Union aus Subsidiaritätsgründen durch den Hessischen Landtag Rechnung getragen und eine den hessischen Kommunen gerecht werdende Lösung entwickelt.

Dieser Fördertatbestand ist auch einschlägig für die Förderung der kosteneffizienten Minderung von Treibhausgasen durch kommunale Investitionen.

Zu § 4

Nach dem Ergebnis des Energiegipfels soll das Effizienzziel in alle Förderprogramme für bauliche Investitionen in die Sanierung und den Neubau von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen von Stellen außerhalb der Landesverwaltung aufgenommen werden. Damit sollen u.a. neue geförderte Schulbauten, Kindertagesstätten, Sporthallen, Krankenhäuser zukunftsorientiert und bereits heute mit möglichst niedrigem Energiebedarf errichtet werden.

Die vom Land geförderten öffentlichen Einrichtungen sollen denselben Standards genügen wie die landeseigenen Liegenschaften. Das Land kann auf die Einhaltung dieser Standards durch Auflagen hinwirken, falls öffentliche Mittel des Landes für die Sanierung bewilligt werden.

Zu § 5

Das Land fördert investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, der rationellen Energieerzeugung und -verwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Unter diesen Tatbestand fallen auch die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und die bereits vorhandene Richtlinie zur Biomasseförderung. Eine sogenannte "Breitenförderung" wird auch zukünftig gebraucht, um z.B. die vorgesehene Förderung von Umwälzpum-

pen in Heizungsanlagen auf dem Markt zu etablieren. Ebenso stellt dies die Rechtsgrundlage für eine Förderung von solarthermischen Anlagen in Mehrfamilienhäusern dar, die das Marktanzreizprogramm des Bundes in diesem Fördersegment verstärken soll. Die bereits vorhandenen Förderrichtlinien zum Hessischen Energiegesetz sind um entsprechende Förderhinweise zu erweitern.

Zu § 6

Im Rahmen der Umsetzung des Energiegipfels werden besondere Schwerpunkte bei Pilot- und Demonstrationsvorhaben gesetzt, die innovative Energietechnologien im Fokus haben. Dazu gehören u.a. im Bereich der erneuerbaren Energien die Tiefengeothermie, Projekte, die der Nutzung von Wasserstoff dienen, die Brennstoffzellentechnologie, die Passivhaustechnologie oder Mikro-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gehören ebenfalls zum Fördertatbestand, z.B. im Bereich der effizienten Stromnutzung. Die Entwicklung der Wasserstofftechnik ist als eine den erneuerbaren Energiequellen vergleichbare Energiequelle anzusehen.

Der bisherige Fördertatbestand wird im Hinblick auf Technologien zur Speicherung von Energie und zur Netzintegration ergänzt. Diese bilden einen neuen Schwerpunkt in der Förderstruktur. Da es sich bei den erneuerbaren Stromerzeugungstechniken überwiegend um volatile Wandlungstechniken handelt, kommt der Verteilung und Speicherung von Energie eine entscheidende Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu. Ob es sich um chemische, physikalische oder elektrische Speicher handelt, ist hierbei nicht entscheidend. Die Speichertechnologien sind in der Entwicklung und hinsichtlich der Ausbaudynamik gegenüber den Stromerzeugungstechniken defizitär.

Gleichermaßen ist es erforderlich, über intelligentes Netzmanagement die zusätzlichen Strommengen im Netz unterzubringen. Hier sind gerade im Niederspannungsbereich Entwicklungen erforderlich.

Da auch der Entwicklung und des Ausbaus der Elektromobilität ein besonderes Gewicht beigemessen wird, sind auch innovative Vorhaben im Bereich der Elektromobilität förderfähig.

Zu § 7

Die Vorschrift erweitert den bisherigen Fördertatbestand von Energiekonzepten im Hinblick auf Klimaschutzkonzepte. Gefördert werden können Energie- und Klimaschutzkonzepte von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Förderung der Aufstellung von Energieeffizienzplänen insbesondere in kleineren Kommunen wird auf dieser Grundlage ermöglicht.

Dem verstärkten Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung kommt die kommunale Erfassung von Wärmesenken und -quellen ("Wärmekataster") zugute. Hierdurch kann auch die Nutzung industrieller Abwärme befördert werden. Eine solche Erfassung ist erwünscht und soll deswegen vom Land gefördert werden.

Zu § 8

Das Land fördert wie bisher Einrichtungen und Maßnahmen zur Energieberatung. Hierzu zählt auch die Schaffung regionaler Energieagenturen (wie dies bereits im Landkreis Bergstraße und im Werra-Meißner-Kreis erfolgt ist).

Über die Energieberatung hinaus soll auch die Förderung von Maßnahmen zur Qualifikations- und Informationsvermittlung von Energieeffizienztechnologien und Erneuerbare-Energien-Technologien aufgenommen werden. Diese Fördermöglichkeit besteht schon jetzt (Teil II Nr. 4 der entsprechenden Förderrichtlinie), sie soll aber intensiviert werden und deshalb ausdrücklich im Gesetz Erwähnung finden.

Schließlich sollen Maßnahmen zur Akzeptanz einer Energieversorgung aus erneuerbaren Energien gefördert werden. Gefördert werden Informations- und Akzeptanzinitiativen mit dem Ziel, bei allen Beteiligten Problembewusstsein, fundiertes Wissen, persönliche Handlungsbereitschaft und Akzeptanz zu stärken. Besonders betrifft dies den Ausbau der Windkraft und den Netzausbau.

Zu § 9

Landeseigenen Gebäuden kommt eine Vorbildfunktion bei Energieeffizienzmaßnahmen und der Nutzung erneuerbarer Energien zu.

§ 9 wird hinsichtlich der Anforderungen an landeseigene Gebäude im Hinblick auf den Kabinettsbeschluss zur CO₂-neutralen Landesverwaltung und der Einbeziehung von Standards für Energieeffizienz angepasst.

Über die nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz bestehenden gesetzlichen Anforderungen zur Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude hinaus sind in der Regel bei Neubauten die Anforderungen an neu zu errichtende Gebäude nach der Energieeinsparverordnung zu unterschreiten, wobei der sogenannte Passivhaus- oder Plusenergiestandard anzustreben ist, und bei energetischen Sanierungen landeseigener Gebäude, d.h. Änderungen, Erweiterungen und der Ausbau von Gebäuden gemäß § 9 Energieeinsparverordnung, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung für neu zu errichtende Gebäude zugrunde zu legen. Der Strombedarf ist zu minimieren und aus erneuerbaren Energien zu decken.

Im Detail sind die Anforderungen in Richtlinien festzulegen, die von dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Energierecht zuständigen Ministerium erlassen werden.

Die Vorbildfunktion des Landes zur Erreichung der Ziele und Zwecke dieses Gesetzes erstreckt sich auch auf die Beschaffung von Waren, Geräten und Ausrüstungen, bei der die Anforderungen an die Energieeffizienz, den Verbrauch und die Klimaauswirkungen der Vergabeverordnung zu beachten sind. Dieses Gebot gilt nicht unbeschränkt, sondern wird durch das Gebot der Wirtschaftlichkeit eingegrenzt.

Zu § 10

Um die Energiewende auf breiter Basis voranzutreiben, ist das Land gehalten, im Rahmen bestehender Beteiligungs-, Mandats- und Mitgliedschaftsrechte auf eine Einhaltung der Ziele und Zwecke dieses Gesetzes hinzuwirken.

Zu § 11

Die neu eingeführte Vorschrift verankert die gesetzliche Pflicht des Landes, sowohl Potenziale für erneuerbare Energien darzustellen und fortzuschreiben als auch eine Bestandsaufnahme über die Nutzung von erneuerbaren Energien (Strom und Wärme), insbesondere Windkraft, Photovoltaik, Solarthermie, Biomasse, Geothermie und Wasserkraft, vorzunehmen. In das Monitoring sind soweit möglich alle Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes einzubeziehen.

Das Land wird zur Darstellung eine Kartierung (Energieatlas) vornehmen und der Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnen, sich umfassend zu informieren. Es ist vorgesehen, die Daten im Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Diese Erfassung und Fortschreibung ist notwendig, um die Zielerreichung des Energiegipfels fachlich kompetent zu begleiten (Monitoring) und gegebenenfalls gegenzusteuern (Controlling). Besonders für die Datenerhebung, ihre Verwertung und die dafür zuständige Stelle bedarf es einer Rechtsgrundlage.

Der bisher von der Landesregierung vorgelegte Energiebericht wird in das Monitoring integriert. Das Land bleibt auf diese Weise verpflichtet, über die energiewirtschaftliche Situation und über energiepolitisch wichtige Vorgänge jährlich zu berichten.

Das Monitoring des Landes Hessen strebt eine Anpassung an den Monitoring-Prozess "Energie der Zukunft" der Bundesregierung an, um Synergieeffekte nutzen zu können.

Zu § 12

§ 12 regelt die Zuständigkeiten für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG).

§ 12 Abs. 1 bis 3 regelt die behördliche Zuständigkeit für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG). Die Zuweisung an die Gemeindevorstände der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Ge-

meinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, erfolgte bereits durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Energiegesetzes vom 25. November 2010 (GVBl. I, S. 429). Abs. 3 bestimmt die obere und die oberste Aufsichtsbehörde. Die Anträge auf Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des EEWärmeG nach Abs. 2 Nr. 1 und die stichprobenartige Überprüfung der Nutzungspflichten nach § 11 des EEWärmeG (Abs. 2 Nr. 2) obliegt dem Regierungspräsidium.

Die Aufgabenzuweisungen der Abs. 1 bis 3 sind nahezu unverändert gegenüber der bisherigen Fassung des Gesetzes, wobei die Systematik der Vorschrift verändert wurde. In Abs. 2 Nr. 2 wurde die Überprüfung der Richtigkeit der Nachweise nach § 10 des EEWärmeG ergänzt. Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Die Stichproben nach § 11 des EEWärmeG beziehen sich sowohl auf die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 als auch auf die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 EEWärmeG.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wurde wegen der Orts- und Sachnähe den Behörden nach Abs. 1 übertragen. Die Aufgabenzuweisung wurde gegenüber der bisher geltenden Fassung des Gesetzes unverändert übernommen.

Zu § 13

§ 13 hebt die bisher geltende Fassung des Hessischen Energiegesetzes auf.

Zu § 14

§ 14 regelt das Inkrafttreten der Neufassung des Hessischen Energiegesetzes und dessen Befristung.

Da keine Gründe für eine längere Befristung als fünf Jahre bzw. das ausnahmsweise Entfallen einer Befristung vorliegen, ist das Gesetz auf fünf Jahre befristet.

Artikel 2

Elektromobilität ist lokal gesehen eine ideale Möglichkeit, die Umweltbelastung durch den Verkehr zu reduzieren. Elektrofahrzeuge ermöglichen in Verbindung mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen eine moderne klimaverträgliche und Ressourcen schonende Mobilität.

Um die Elektromobilität im privaten Verkehrsbereich für den zukünftigen Markt praktikabel und attraktiv zu gestalten, ist es schon jetzt erforderlich, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen. Um ein ausreichendes Netz an Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu gewährleisten, ist die Ergänzung der Garagenverordnung notwendig und sinnvoll.

Da der Markt für Elektrofahrzeuge für den privaten Bedarf erst im Entstehen begriffen ist, ist die Verpflichtung zunächst auf Mittel- und Großgaragen ab einer Gesamtzahl von 100 Stellplätzen beschränkt. Der Anteil der Einstellplätze, die über einen Anschluss an Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge verfügen, wurde auf 1 von Hundert festgelegt. Dieses Verhältnis erscheint aus oben genanntem Grund derzeit angemessen. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde noch keine entsprechende Regelung für Einstellplätze für Personen mit Behinderungen in Mittel- und Großgaragen vorgesehen. Die Vorschrift ist mit wachsender Zahl an Elektrofahrzeugen anzupassen.

Satz 2 stellt klar, dass die Nutzung der Ladestationen mit Entgelten verbunden werden kann. Garagenbetreiber haben somit die Möglichkeit, die Kosten der Stromabgabe auf den Nutzer umzulegen.

Artikel 3

Durch die Änderung der Hessischen Bauordnung soll die Errichtung von Kleinwindanlagen bis zu einer Anlagengesamthöhe von 10 m in Gewerbe- und Industriegebieten, vergleichbaren Sondergebieten und in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, diesen Gebieten nach Art ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechen, erleichtert werden. Aufgrund der geringen von Kleinwindanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten ausgehenden Beeinträchtigungen kann auf das Erfordernis einer Baugenehmigung verzichtet werden.

Artikel 4

Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege sind der Schutz und die Erhaltung von Kulturdenkmälern als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung. Hierbei ist darauf hinzuwirken, diese in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einzubeziehen.

Die Umgestaltung von Kulturdenkmälern oder Teilen davon bedarf nach § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Die Installation von Solaranlagen zur Gewinnung von Strom und Wärme auf Gebäudedächern, aber auch Maßnahmen zur Energieeinsparung stellen typischerweise eine Umgestaltung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes dar. Es ist zu begrüßen, wenn Eigentümer ohne gesetzliche Pflicht im Altbestand die Nutzung erneuerbarer Energien durch die genannten Technologien oder Energieeinsparungen anstreben.

Je nach Ausgestaltung der Maßnahme sind eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals bzw. eine unwiederbringliche Veränderung der Bausubstanz und damit ein Entgegenstehen des Gemeinwohls zu verneinen. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Denkmalschutzbehörde, die in ihre Entscheidung private Interessen und öffentliche Interessen des Klima- und Ressourcenschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen hat.

Artikel 5

Zu Nr. 1

Es wird klargestellt, dass sowohl der Eingriff als auch die Ausgleichsplanung nach Maßgabe des die Kompensationsverordnung leitenden Biotopwertverfahrens zu bewerten sind.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen. Wie im Bundesnaturschutzgesetz 2010 soll auch in der Kompensationsverordnung statt des Begriffs "Ausgleichsabgabe" der Begriff "Ersatzzahlung" verwendet werden.

Zu Nr. 3 und 4

Im Hinblick auf die Vielzahl in naher Zukunft zu genehmigender mastenartiger Eingriffe ist ein einheitlicher und rechtssicherer Regelungsrahmen für die Bewertung der nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorzusehen.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch derartige Vorhaben können aufgrund deren Höhe regelmäßig nicht durch Kompensationsmaßnahmen real kompensiert werden. Wird ein solches Vorhaben zugelassen, ist deshalb für diese Beeinträchtigungen in aller Regel eine Ersatzzahlung zu leisten. Mangels feststellbarer Kosten für Kompensationsmaßnahmen bestimmt sich die Ersatzzahlung insbesondere nach Dauer und Schwere des Eingriffs (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). Die Ersatzzahlungen sind nach Maßgabe des BNatSchG und HAGBNatSchG für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Die Zahlung ist vor Durchführung des Eingriffs zu leisten (§ 15 Abs. 6 S. 5 BNatSchG). Es kann jedoch ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden (§ 15 Abs. 6 S. 6 BNatSchG).

Die Höhe der Ersatzzahlung für mastenartige Eingriffe wird in Abhängigkeit von der Bedeutung des Landschaftsbildes (Wertstufen) und der Masthöhe festgesetzt. Die Ermittlung der Wertstufen erfolgt in einem Umkreis des Fünfzehnfachen der Masthöhe um den Mast. Bei einem Mast mit einer Höhe von 200 Metern beträgt der Radius des zu betrachtenden Umkreises 3 Kilometer. Insofern können auch Flächen betroffen sein, auf denen derartige Vorhaben nicht zulässig wären. Sind mehrere Wertstufen betroffen, ist eine anteilige Berechnung durchzuführen. Für die Berechnung der Ersatzzahlung ist die beschriebene Staffel maßgeblich. Sie trägt auch dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmender Zahl der Masten die Beeinträchtigungswirkung des Einzelmastes abnimmt. Je Laufmeter Masthöhe des Einzelmastes sind bei Einzelmasten Beträge zwischen 100 und 800 Euro möglich; bei größeren Windparks (acht und mehr Anlagen) reduziert sich der Betrag je Laufmeter auf eine Spanne zwischen 50 und 400 Euro. Maßgeblich für die Bewertung ist der Zustand der Fläche vor der Errichtung der Masten. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überspannungen wird ein Betrag je

Quadratmeter Überspannung (z.B. bei Brücken) bzw. bei Leiterseilen je Meter Seillänge festgelegt.

Natura-2000-Gebiete werden wegen ihres ökologischen Inventars geschützt. In Bezug auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung haben sie hinsichtlich des Naturhaushalts daher regelmäßig eine besondere Bedeutung. Alleine deswegen kann aber nicht ohne Weiteres auf eine entsprechende Bedeutung in Bezug auf das Landschaftsbild und eine zwingende Zuordnung zur Wertstufe 4 geschlossen werden.

Die Regelung stellt für hohe mastenartige Eingriffe eine Abkehr vom "Darmstädter Modell" dar, das zwar die Landschaftsbildbeeinträchtigung detaillierter ermittelte, letztlich aber bei diesen Eingriffen keinen relevanten Einfluss auf die Standortentscheidung entfaltet. Die Bewertung mastenartiger Eingriffe nach Maßgabe der vorgeschlagenen Nr. 4.4 der Anlage 2 bezieht sich alleine auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die Bewertung der Beeinträchtigung des Naturhaushalts bleibt davon unberührt.

Artikel 6

Art. 6 stellt den einheitlichen Rechtsrahmen im Hinblick auf die Änderung der Garagenverordnung in Art. 2 und der Kompensationsverordnung in Art. 5 wieder her. Damit bleibt die Landesregierung zuständig für die künftigen Änderungen oder die Aufhebung dieser Verordnungen.

Artikel 7

Art. 7 regelt das Inkrafttreten. Aufgrund dessen, dass Art. 2 privaten Dritten neue Rechtspflichten hinsichtlich des vorhandenen Bestands auferlegt und deren Umsetzung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, tritt Art. 2 mit Zeitverzögerung in Kraft.

Wiesbaden, 21. Mai 2012

Der Hessische Ministerpräsident

Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Bouffier

Puttrich